
S 16 KR 2620/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 16 KR 2620/19
Datum	17.03.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 KR 1433/20
Datum	18.08.2020

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Ulm vom 17.03.2020 wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die Kostenerstattung bzw Kostenübernahme/Bereitstellung einer Haushaltshilfe gemäß [Â§ 38 Abs 1](#) Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V), über einen Anspruch auf Leistungen bei häuslicher Pflege nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) und sonstige Leistungen.

Der am 04.08.1976 geborene Kläger war vom 13.07.2008 bis 31.12.2018 bei den Beklagten zu 2) und 3) gesetzlich kranken- und pflegeversichert und ist seit dem 01.01.2019 bei der Beklagten zu 1) gesetzlich krankenversichert. Er steht unter rechtlicher Betreuung ohne Einwilligungsvorbehalt (Bestellungsurkunde BI 71 SG-Akte) und bezieht seit Januar 2002 eine Erwerbsminderungsrente der gesetzlichen Rentenversicherung mit einem Zahlbetrag in Höhe von monatlich 499,99 EUR (Stand 01.07.1999).

Er beantragte am 26.01.2016 bei der Beklagten zu 3) Leistungen bei häuslicher Pflege nach dem SGB XI in Form von Pflegegeld und Kombinationsleistungen. Die Beklagte zu 3) veranlasste zunächst eine Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK). Der Gutachter F. (Pflegefachkraft) kam in seinem Gutachten vom 16.02.2016 nach Durchführung eines Hausbesuchs zu einem Hilfebedarf im Bereich der Mobilität in Höhe von 2 Minuten und im Bereich der Hauswirtschaft von 32 Minuten pro Tag. Eine Pflegestufe liege nicht vor. Im Hinblick auf dieses Gutachten lehnte die Beklagte zu 3) mit Bescheid vom 17.02.2016 Leistungen der Pflegeversicherung ab. Hiergegen erhob der Kläger mit Schreiben vom 22.02.2016 Widerspruch und wies insbesondere auf die Folgen eines Unfalls am 10.10.2014 hin, bei dem es im Rahmen einer Fahrkartenkontrolle während einer Busfahrt nach einem Sturz zu einer Fraktur des oberen Sprunggelenkes gekommen war, die operativ versorgt werden musste. Schuld an dem Unfall sei der SWU-Kontrollleur H. Die Beklagte holte daraufhin ein weiteres MDK-Gutachten vom 05.04.2016 ein, in dem die Plegefachkraft H. nach einem erneuten Hausbesuch keinen Pflegebedarf feststellen konnte und den Hilfebedarf im Bereich der Hauswirtschaft mit 30 Minuten pro Tag bezifferte. Die Beklagte zu 3) wies anschließend den Widerspruch des Klägers mit Widerspruchsbescheid vom 11.07.2016 zurück.

Am 18.01.2019 stellte der Kläger bei der Beklagten zu 1) ua einen "Antrag gemäß [§ 38 SGB V](#)" und anschließend im Vordruck der Beklagten zu 1) einen Antrag auf Haushaltshilfe für den Zeitraum vom 10.10.2014 bis 04.08.2016 (100. Geburtstag). In dem Antrag gab er an, er benötige die Haushaltshilfe nach einem Krankenhausaufenthalt wegen akuter schwerer Erkrankung täglich von montags bis freitags jeweils von 8:00 Uhr bis 19:00 Uhr. Seine gesundheitlichen Einschränkungen resultierten aus einem Unfall mit Körperverletzung vom 10.10.2014. Dem Antrag beigefügt war eine Bescheinigung des Allgemeinmediziners Dr. K. vom 25.02.2019, der darin angab, eine Haushaltshilfe sei nicht erforderlich. Der Kläger sei voll mobil.

Mit Bescheid vom 28.02.2019 lehnte die Beklagte zu 1) den Antrag des Klägers ab und führte zur Begründung aus, die Leistung hätte vor Inanspruchnahme beantragt und genehmigt werden müssen. Hiergegen legte der Kläger mit Schreiben vom 13.03.2019 Widerspruch ein, den die Beklagte zu 1) mit Widerspruchsbescheid vom 20.05.2019 zurückwies mit der Begründung, der Kläger habe seinen Antrag auf Kostenerstattung für die selbstbeschaffte Haushaltshilfe rückwirkend erst nach erfolgter Inanspruchnahme gestellt. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) sei eine Kostenerstattung in derartigen Fällen ausgeschlossen, sodass eine Kostenerstattung bereits vor diesem Hintergrund ausscheide. Für die Zeit ab Antragstellung lägen auch die sonstigen Voraussetzungen für die Kostenübernahme einer Haushaltshilfe nicht vor. Ausweislich der vorliegenden ärztlichen Bescheinigung sei der Kläger mobil und aus medizinischer Sicht eine Haushaltshilfe nicht erforderlich.

Der Kläger hat am 21.06.2019 Klage zum Sozialgericht Ulm (SG) erhoben. Diese richte sich gegen den Bescheid vom 20.06.2019 "gemäß [§ 44, 44a SGB V](#), [§ 60 SGB V](#), [§ 45 SGB VII](#), [§ 11b Satz 3 SGB V](#) und [§ 47 SGB V](#) aus Pflegeleistungen

und Pflegebedarf und nicht zumutbare Zustände und die hilflose Lage gemäß [Â§ 221 StGB](#). Gemäß [Â§ 280 \(\)](#) wegen Leistung wie geschuldet nicht erbrachte Leistung. Wegen mangelhafte medizinische Behandlung vom 10.01.2014 bis 24.10.2014 Uniklinik nach K rperverletzung am 10.10.2014 und SWU-Kontrollleur D. C. H. (). Tatsächlich sei der Kl ger seit 10.10.2014 bis 10.10.2076 pflegebed rftig, seit 10.10.2014 bestehe eine dauerhafte Arbeitsunf higkeit. Er und seine Mutter erhielten Erwerbsminderungsrenten, beide seien nicht ordnungsgem   von der Betreuungsbeh rde betreut worden, er sei mit der Pflege seiner Mutter psychisch, finanziell und materiell  berfordert. Erg nzend hat der Kl ger dargelegt, die Klage richte sich auch gegen die Bescheide vom 26.02.2016 (gemeint ist wohl 28.02.2016) und 22.04.2016 (?). Er erhebe zudem Einspruch gegen den Bescheid vom 28.08.2017 und beantrage die "entsprechende Zwangsvollstreckung und Schadenersatz ab 2006 bis 2017 wegen fehlerhafter Rechnungsauslegung und Pflichtverletzung bzw Verm genslosigkeit des Mundels". Er fordere die Betreuer auf, die korrekte Rechnungsauslegung bei Vormundschaft vorzuweisen, und bitte um Schadensregulierung.

Mit Gerichtsbescheid vom 17.03.2020 hat das SG die Klage abgewiesen. Die Klage gegen die Beklagten zu 2) und 3) sei dahingehend auszulegen, dass sie sich gegen den Bescheid vom 17.02.2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.07.2016 richte. Diese Klage sei bereits unzul ssig mangels Einhaltung der Klagefrist, die bereits am 15.08.2016 abgelaufen sei, so dass die erst am 21.06.2019 erhobene Klage nicht fristgem   erhoben worden sei. Die Klage gegen die Beklagte zu 1) sei unbegr ndet, da der Kl ger keinen Anspruch auf  bernahme bzw Erstattung der Kosten f r eine Haushaltshilfe f r den Zeitraum vom 10.10.2014 bis 04.08.2076 habe. Nach der einzig in Betracht kommenden Vorschrift des [Â§ 38 Abs 1 Satz 3 SGB V](#) erhielten Versicherte, soweit keine Pflegebed rftigkeit mit Pflegegrad 2, 3, 4 oder 5 im Sinne des SGB XI bestehe, Haushaltshilfe, wenn ihnen die Weiterf hrung des Haushalts wegen schwerer Krankheit oder wegen akuter Verschlimmerung einer Krankheit, insbesondere nach einem Krankenhausaufenthalt, nach einer ambulanten Operation oder nach einer ambulanten Krankenhausbehandlung, nicht m glich sei, l ngstens jedoch f r die Dauer von vier Wochen. Ausweislich der Best tigung des Dr. K. vom 25.02.2019 sei eine Haushaltshilfe nicht erforderlich, da der Kl ger voll mobil sei.

Gegen den ihm am 04.04.2020 zugestellten Gerichtsbescheid hat der Kl ger am 06.04.2020 Berufung zum Landessozialgericht Baden-W rttemberg (LSG) eingereicht mit der "Bitte um Wiederherstellung-Ausgleich wegen finanzielle und materielle Schaden und Invalidit tsanspruch" unter Wiederholung der bisherigen Begr ndung. Erg nzend hat der Kl ger auf eine Augenerkrankung in Form eines Venenastverschlusses eines retinalen Gef  es, auf eine Verletzung gem   [Â§ 280](#), [Â§ 281](#) B rgerliches Gesetzbuch (BGB) und eine Pflichtverletzung durch das zust ndige Arbeitsamt R. und U. und das Versorgungsamt R. und U. hingewiesen. Er sei gem   [Â§ 221 Strafgesetzbuch \(StGB\)](#) in eine hilflose Lage ausgesetzt worden, auch sei die finanzielle Versorgung gem   [Â§ 9 Soldatenversorgungsgesetz \(SVG\)](#) und [Â§ 44 SVG](#) gem   [Â§ 30](#), [31](#) zum gr  ten Teil entzogen worden. Es l gen Bilanzdelikte und handelsrechtliche Straftatbest nde vor.

Der Kl ager beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Ulm vom 17.03.2020 aufzuheben und die Beklagte zu 1) zu verurteilen, ihm unter Aufhebung des Bescheides vom 28.02.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.05.2019 die Kosten f ur eine Haushaltshilfe f ur den Zeitraum vom 10.10.2014 bis 04.08.2016 zu erstatten,

Die Beklagten zu 1), 2) und 3) beantragen,

die Berufung zur ckzuweisen.

Sie haben auf den Inhalt des angefochtenen Gerichtsbescheides verwiesen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne m ndliche Verhandlung einverstanden erkl rt. Mit Schreiben vom 20.07.2020 hat der Kl ager sodann um m ndliche Verhandlung gebeten. Die Akten seien bereits an die A.-Rechtsschutzversicherung  bersendet worden, um die Sache zu kl ren.

Wegen der weiteren Einzelheiten und des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Verwaltungs- und Gerichtsakten erster und zweiter Instanz verwiesen.

Entscheidungsgr nde:

Die Berufung bleibt ohne Erfolg.

Die gem  [  143](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte und gem  [  151 Abs 1 SGG](#) form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zul ssig. Sie ist jedoch nicht begr ndet. Die Klage gegen die Beklagten zu 2) und zu 3) ist bereits unzul ssig, die Klage gegen die Beklagte zu 1) zum Teil unzul ssig und im  brigen unbegr ndet.

Gegenstand des Verfahrens ist nur noch der Bescheid der Beklagten zu 1) vom 28.02.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.05.2019. Soweit der Kl ager zun chst noch Pflegeleistungen begehrt hat und sich die Klage   nach Auslegung des Kl gerbegehrens vor dem Hintergrund, dass es keinen Bescheid vom 26.02.2016 und 22.05.2016 gibt   gegen den Bescheid der Beklagten zu 3) vom 17.02.2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.07.2016 richtete, ist dieses Begehren in der m ndlichen Verhandlung nicht mehr weiterverfolgt worden. Diese Klage w re wegen Verfristung ohnehin bereits unzul ssig, wie das SG zutreffend ausgef hrt hat.

In Bezug auf den Bescheid der Beklagten zu 1) vom 28.02.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.05.2019 ist die Klage unbegr ndet. Auch diesbez glich wird auf die zutreffenden Ausf hrungen des SG Bezug genommen, denen sich der Senat nach eigener  berpr fung anschlie t ([  153 Abs 2 SGG](#)). Erg nzend sei noch auf Folgendes hingewiesen: Gem  [  38 Abs 1 SGB V](#) erhalten Versicherte Haushaltshilfe, wenn ihnen wegen

Krankenhausbehandlung oder wegen einer Leistung nach Â§ 23 Abs. 2 oder 4, Â§ 24, 37, 40 oder Â§ 41 die WeiterfÃ¼hrung des Haushalts nicht mÃ¶glich ist. Voraussetzung ist ferner, dass im Haushalt ein Kind lebt, das bei Beginn der Haushaltshilfe das zwÃ¶lfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert und auf Hilfe angewiesen ist. DarÃ¼ber hinaus erhalten Versicherte, soweit keine PflegebedÃ¼rftigkeit mit Pflegegrad 2, 3, 4 oder 5 im Sinne des Elften Buches vorliegt, auch dann Haushaltshilfe, wenn ihnen die WeiterfÃ¼hrung des Haushalts wegen schwerer Krankheit oder wegen akuter Verschlimmerung einer Krankheit, insbesondere nach einem Krankenhausaufenthalt, nach einer ambulanten Operation oder nach einer ambulanten Krankenhausbehandlung, nicht mÃ¶glich ist, lÃ¤ngstens jedoch fÃ¼r die Dauer von vier Wochen. GemÃ¤Ã [Â§ 38 Abs 2 SGB V](#) kann die Satzung bestimmen, dass die Krankenkasse in anderen als den in Absatz 1 genannten FÃ¤llen Haushaltshilfe erbringt, wenn Versicherten wegen Krankheit die WeiterfÃ¼hrung des Haushalts nicht mÃ¶glich ist. Kann die Krankenkasse keine Haushaltshilfe stellen oder besteht Grund, davon abzusehen, sind den Versicherten die Kosten fÃ¼r eine selbstbeschaffte Haushaltshilfe in angemessener HÃ¶he zu erstatten ([Â§ 38 Abs 4 SGB V](#)).

Vorliegend scheidet ein Anspruch auf die GewÃ¤hrung einer Haushaltshilfe als Sachleistung (PadÃ© in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB V, 4. Aufl, [Â§ 38 SGB V](#) [Stand: 15.06.2020], Rn 38) fÃ¼r die Vergangenheit bereits daran, dass die Krankenkasse rÃ¼ckwirkend keine Sachleistung mehr erbringen, dh keine Haushaltshilfe mehr stellen kann. Aber auch eine Kostenerstattung nach [Â§ 38 Abs 4 SGB V](#) fÃ¼r die Vergangenheit scheidet aus, da offensichtlich in der Vergangenheit keine Kosten fÃ¼r eine selbstbeschaffte Haushaltshilfe angefallen sind. Insofern kann offenbleiben, ob der KlÃ¤ger unmittelbar nach seinem Unfall im Jahr 2014 einen Anspruch auf Bereitstellung einer Haushaltshilfe gehabt hÃ¤tte. FÃ¼r die Zukunft scheidet eine Versorgung mit einer Haushaltshilfe aus, weil der KlÃ¤ger â wie Dr. K. vorgetragen hat â voll mobil ist und somit jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt keine schwere Erkrankung bzw keine akute Verschlimmerung einer Krankheit vorliegt, wie sie [Â§ 38 Abs 1 Satz 3 SGB V](#) voraussetzt.

Soweit der KlÃ¤ger im Ã¤uÃeren Anspruch nach unterschiedlichsten Gesetzen und Vorschriften aneinanderreicht und sich finanzielle UnterstÃ¼tzung erhofft, ist die Klage unzulÃ¤ssig. Aufgabe des LSG ist es, den Streitfall im gleichen Umfang wie das Sozialgericht zu prÃ¼fen ([Â§ 157 SGG](#)) und hier vor allem Bescheide von SozialversicherungstrÃ¤gern zu Ã¼berprÃ¼fen (vgl [Â§ 54 Abs 1 SGG](#), [51 Abs 1 SGG](#)). Liegen (noch) keine Bescheide der entsprechenden BehÃ¶rden vor oder ist â wie hier in Bezug auf den Bescheid vom 17.02.2016 (Widerspruchsbescheid vom 20.05.2019) â die Klagefrist abgelaufen, erfolgt auch durch das Gericht keine inhaltliche PrÃ¼fung (mehr). Sofern der KlÃ¤ger somit AnsprÃ¼che gegen seine Kranken- oder Pflegeversicherung, das Jobcenter, das Versorgungsamt oder Ã¤hnliche BehÃ¶rden durchsetzen will, muss er sich zunÃ¤chst an die BehÃ¶rde wenden und eine Entscheidung erwirken. Erst nach abgeschlossenem Verwaltungsverfahren ist der Rechtsweg innerhalb der Rechtsmittelfrist erÃ¶ffnet.

Die Berufung war daher zurÃ¼ckzuweisen.

AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde fÃ¼r eine Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Erstellt am: 25.11.2020

Zuletzt verÃ¤ndert am: 23.12.2024